



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 12

Freitag, 15. März

2024

---

## I N H A L T:

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

14. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Aurich ..... 199

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 219 V „Westerstraße / Molkereilohne“ ..... 199

Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2024..... 201

Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2024 ..... 203

Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ..... 205

Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2024 ..... 206

Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 ..... 208

Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2024 ..... 211

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

---

**14. Änderung der Satzung  
über die Festlegung der Schulbezirke für die  
Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I  
in der Trägerschaft des Landkreises Aurich**

Aufgrund des § 10 (1) Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 07.03.2024 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 7  
Schulbezirk der Notunterkunft „Skagerrakstraße“ Aurich**

Der Schulbezirk für alle Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen, die in der „Skagerrakstraße“ (ehem. Blücherkaserne) wohnhaft sind, wird auf die Außenstelle des Gymnasiums Ulricianum Aurich festgelegt. Dieser Schulbezirk umfasst alle Schulformen.

**§ 8  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, 08.03.2024

**Landkreis Aurich**

In Vertretung  
Smolinski  
Kreisrat

---

**B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 219 V  
„Westerstraße / Molkereilohne“**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 219 V beschlossen. Ziel der Planung ist die Zurverfügungstellung von Wohnraum und Gewerbeeinheiten in der Stadt Norden. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Stadt Norden Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt Am Markt 43 26506 Norden	
Vorhabenbezogener BPlan Nr. 219 V "Westerstrasse / Molkereilohne"	
06.03.24 Wilfgang	

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom 18.03.2024 bis zum 05.04.2024 im Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung der Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden (EWE-Gebäude am Großparkplatz) unterrichten und zu der Planung äußern.

Eine Einsichtnahme der Unterlagen ist nur mit einem Termin möglich, der wie folgt eingeholt werden kann:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Di – Do von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 16:00 Uhr sowie Mo von 14:30 bis 16:00 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Niehoff, 04931/923535; Herr von Hardenberg, 04931/923337; Herr Männel, 04931/923338.

Termine können frühestens für den darauffolgenden Werktag eingeholt werden.

Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 15.03.2024 – 05.04.2023 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse [www.norden.de/rathaus/Bekanntmachungen](http://www.norden.de/rathaus/Bekanntmachungen) nachzulesen.

Norden, 11.03.2024

### Stadt Norden

Der Bürgermeister  
Eiben

---

## Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Berumbur in der Sitzung am 04.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.774.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.774.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	2.607.600 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	2.626.300 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.719.500 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.668.300 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	438.100 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	949.000 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	450.000 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.000 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)** wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 4

**Liquiditätskredite** werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

## § 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Berumbur, den 04.12.2023

**Gemeinde Berumbur**

Der Gemeindedirektor  
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 14. März 2024, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 18. bis zum 26. März 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-31 gebeten.

Berumbur, 14. März 2024

## Gemeinde Berumbur

Sell  
Gemeindedirektor

---

### Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Hage in der Sitzung am 16.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.401.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.401.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	5.228.900 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	5.457.200 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.159.900 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.037.400 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	69.000 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	64.300 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	355.500 Euro

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

**Liquiditätskredite** werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v. H. |

**§ 6**

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Hage, den 16.01.2024

**Flecken Hage**

Der Gemeindedirektor  
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 18. bis zum 26. März 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-31 gebeten.

Flecken Hage, 14. März 2024

**Gemeinde Flecken Hage**

Sell  
Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2024	2025
1.1 der ordentlichen Erträge auf	31.015.480 Euro	31.708.980 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	34.114.150 Euro	34.089.750 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2024	2025
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.285.380 Euro	30.030.380 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.433.450 Euro	31.290.550 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.211.600 Euro	2.478.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	15.276.500 Euro	6.296.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.064.900 Euro	3.817.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.379.600 Euro	1.392.500 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 11.064.900 Euro und für das Haushaltsjahr 2025 auf 3.817.500 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2024 auf 3.394.000 Euro und im Haushaltsjahr 2025 auf 3.630.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2024 auf 6.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2025 auf 6.500.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:



1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbesteuer	420 v. H.

## § 6

1. Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 12 KomHKVO wird auf 2.500.000 Euro festgelegt.
2. Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m § 4 Abs. 3 KomHKVO festgesetzt.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich.

Großefehn, 14.12.2023

### **Gemeinde Großefehn**

Adams  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 14. März 2024, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18. bis zum 26. März 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 221, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Frau Lienemann unter der Telefonnummer 04943 920-123 oder E-Mail-Adresse j-lienemann@grossefehn.de gebeten.

Großefehn, 14. März 2024

### **Gemeinde Großefehn**

Adams  
Bürgermeister

---

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in der Sitzung am 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	1.1 der ordentlichen Erträge auf	607.600 Euro
	1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	607.600 Euro
	1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
	1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	2.1 der Einzahlungen auf	594.200 Euro
	2.2 der Auszahlungen auf	603.200 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	594.200 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	563.200 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	22.000 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.000 Euro

## § 2

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 4

**Liquiditätskredite** werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

## § 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Hagermarsch, den 12.12.2023

### Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor  
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 18. bis zum 26. März 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-31 gebeten.

Hagermarsch, 14. März 2024

### Gemeinde Hagermarsch

Sell  
Gemeindedirektor

---

## Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2024 und 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird	2024	und	2025
<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	28.635.500 Euro		28.351.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	33.372.000 Euro		34.017.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	400.000 Euro		400.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro		0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.159.900 Euro	27.017.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.171.500 Euro	30.816.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.709.000 Euro	1.433.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.195.500 Euro	14.937.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.486.500 Euro	13.503.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	910.000 Euro	960.000 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr	2024 auf	9.486.500 Euro
und für das Haushaltsjahr	2025 auf	13.503.800 Euro

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für	2024 auf	0,00 Euro
und für	2025 auf	4.700.000,00 Euro

festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird jeweils auf 3.900.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre **2024** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2025** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 EURO nicht überschreiten.

## § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach §12 Absatz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Krummhörn, 11.12.2023

### **Gemeinde Krummhörn**

Looden  
Die Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 14. März 2024, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18. bis zum 26. März 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Zimmer 1.08, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Frau Klaassen unter 04923 916-131 gebeten.

Krummhörn, 14. März 2024

### **Gemeinde Krummhörn**

Looden  
Bürgermeisterin

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in der Sitzung am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.250.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.250.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.226.300 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	1.211.100 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.226.300 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.187.600 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	15.500 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.000 Euro

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

**Liquiditätskredite** werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v. H. |

## § 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Lütetsburg, den 07.12.2023

### **Gemeinde Lütetsburg**

Der Gemeindedirektor  
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 18. bis zum 26. März 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-31 gebeten.

Lütetsburg, 14. März 2024

### **Gemeinde Lütetsburg**

Sell  
Gemeindedirektor

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzel Exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.